

Konzern- und Umwandlungsrecht

Grenzüberschreitende Vorgänge

Übersicht grenzüberschreitende Umwandlung

- Zu unterscheiden sind:
 - Verwaltungssitz (Ort der Geschäftsleitung)
 - Satzungssitz (Ort, an dem die Gesellschaft satzungsmäßig ansässig und, soweit erforderlich, ins Register eingetragen ist)
 - Zuzugsfall (Entscheidung des Zuzugsstaats)
 - Problem: „Unterlaufen“ der nationalen Anforderungen, ZB Mindestkapital
 - Wegzugsfall (Entscheidung des Zuzugsstaats)
 - Wegfall nationaler Regulierung zum Arbeitnehmer-, Gläubiger- und Minderheitenschutz
 - Fiskalische Interessen -> Besteuerungsrecht wandert uU ins Ausland

Rechtslage unterschiedlich

- Zuzug mit dem Verwaltungssitz
 - Das sind die Ltd.-Fälle: Satzungssitz in GB, Verwaltungssitz hier
 - Zulässig nach EuGH Centros, Inspire Art, Überseering
 - Zuzugsstaat muss das akzeptieren, auch keine beschränkenden Zusatzregeln möglich
- Wegzug mit dem Verwaltungssitz
 - Muss der Wegzugsstaat nicht akzeptieren, EuGH Daily Mail, Cartesio
 - Erreichbarkeit für Behörden, Fiskus, Gläubiger problematisch
 - Viele MS akzeptieren das aber (insbesondere England, aber auch D, siehe § 4a GmbHG: Nur Satzungssitz muss im Inland liegen)
- Rechtsform und Vermögenszuordnung der Gesellschaft bleiben unberührt

Satzungssitzverlegung

- Steht dem Formwechsel nahe
 - Durch Eintragung ins ausländische Register ändert sich die Rechtsform
 - Numerus clausus der Rechtsformen
 - Deutsches Register würde keine Malta-Ltd. eintragen
 - Aber Frage: Kann eine Malta-Ltd. zur deutschen GmbH werden?
 - Ohne Auflösung und Neugründung, also uno actu, wie im UmwG vorgesehen?
- Zuzugsstaat:
 - Muss das akzeptieren, wenn inländische Ges. auch formwechseln können (EuGH Vale)
 - Und zuziehende Gesellschaft sich den Erfordernissen des Inlandsrechts anpasst
 - Im Beispiel: 25 T€ Mindestkap., nur natürliche Person als GF
- Wegzugsstaat:
 - Muss das ebenfalls akzeptieren, keine Zwangsauflösung (EuGH Polbud, 2017)
 - Tatsächliche Tätigkeit im Ausland nicht erforderlich
 - Angemessene Sicherung für Arbeitnehmer, Gläubiger, Fiskus zulässig

Konsequenzen

- Grenzüberschreitender Formwechsel für deutsche Gesellschaften möglich
 - Statt GmbH und AG zB B.V./N.V?
- Verhindern lässt es sich nicht
 - Gesetzliche Regelung nicht vorhanden
 - Verhältnismäßige Beschränkung?
 - Ansatzpunkte: SE-Gründung und §§ 122a ff. UmwG
 - Arbeitnehmer -> Mitbestimmungs-Beibehaltung?
 - Gläubiger -> Sicherheitsleistung?
 - Gter-Minderheit -> Einstimmigkeit? $\frac{3}{4}$ -Mehrheit mit Austrittsrecht?

Grenzüberschreitende Verschmelzung

- Ist Satzungssitzverlegung ähnlich
 - Übertragende Gesellschaft erlischt (zieht weg)
 - Übernehmende Gesellschaft begründet Betriebsstätte im Ausland
- Für den Zuzugsstaat schon früh anerkannt (EuGH Sevic, 2005)
- Für den Wegzugsstaat jetzt durch EuGH Polbud ebenfalls
 - Verschmelzung und Sitzverlegung sind austauschbare Vorgänge
- Teilregelung in internationaler Verschmelzungs-RL und §§ 122a ff. UmwG
 - Gilt nur für Verschmelzung und nur für Kapitalgesellschaften
 - Für Verschmelzung von Personengesellschaften und alle Umwandlungen, die nicht Verschmelzung sind, fehlen Regeln
 - Normenmangel
 - Darf Vorgang im Ergebnis nicht hindern (EuGH Vale)
 - Rechtsfortbildung und Analogien müssen die Lücke schließen
 - Näheres dazu später